

Neues zur EU-Produkthaftung

Künftige EU-Produkthaftungs-Richtlinie kann auch Importeure treffen



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Seit dem 28.9.2022 liegt der Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (KOM 2022 [495 final] vor. Am 14.6.2023 nahm der Rat der EU ein Verhandlungsmandat für einen neuen EU-Rechtsakt zur Produkthaftung an. Mit diesem neuen Rechtsakt sollen – sobald er endgültig angenommen ist – die seit Jahrzehnten geltenden Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung aktualisiert und an das digitale Zeitalter und die Kreislaufwirtschaft angepasst werden. Der Rechtsakt soll – nach aktuellem Stand – voraussichtlich auch von Herstellern aus Drittländern gekaufte Produkte erfassen. Da die Verbraucher zunehmend von Herstellern mit Sitz außerhalb der EU kaufen, soll nach der neuen Haftungsrichtlinie für fehlerhafte Produkte von Herstellern aus Drittländern dasselbe Schutzniveau bestehen wie für Produkte von Herstellern aus der EU. Demnach soll der Einführer des fehlerhaften Produkts, der Bevollmächtigte des Herstellers oder als letztes Mittel auch der Fulfilment-Dienstleister, also die Unternehmen, die in der Regel die Lagerhaltung, die Verpackung und den Versand eines Produkts übernehmen, für Schäden haftbar gemacht werden können. Wie insbesondere das zuletzt genannte Konzept der Haftung für fehlerhafte Produkte, die direkt von Herstellern außerhalb der EU gekauft wurden, umgesetzt werden soll, ist allerdings noch nicht abschließend festgelegt.

INHALT

- Ausgangslage
- Wesentliche Zielsetzungen der Neuregelung
 - Definition „Produkt“
 - Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft
 - Zielsetzung Haftung für Import-Produkte
 - Fulfilment-Dienstleister
- Längere Verjährungsfrist
- Beweislast
- Abgrenzung zu EU-Rechtsakten zur Produktsicherheit

Ausgangslage

Ziel der Produkthaftungsrichtlinie ist es, ein EU-weites System zur Entschädigung von Personen zu schaffen, die durch fehlerhafte Produkte Körper- oder Sachschäden erlitten haben. Seit der Produkthaftungsrichtlinie vom 25.7.1985 (85/374/EWG) hat sich die Art und Weise, wie Produkte hergestellt, vertrieben und betrieben werden, erheblich verändert, was auch die Modernisierung

der Produktsicherheits- und Marktüberwachungsvorschriften miteinschließt.

Außerdem weist die bisherige Produkthaftungsrichtlinie (und deren Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten) Lücken auf, was insbesondere auf Produkte der modernen digitalen Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft zutrifft (z.B. Software und Produkte, für deren Betrieb Software oder digitale Dienstleistungen erforderlich sind). Die bisherigen Regelungen zur Beweislast waren, insbesondere in komplexen Schadensfällen, unzureichend. Auch die bisher geltenden Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sind übermäßig eingeschränkt, da beispielsweise Sachschäden im Wert von weniger als 500 € nach der Produkthaftungsrichtlinie einfach nicht ersetzt werden.

Wesentliche Zielsetzungen der Neuregelung

Die EU-Produkthaftungsregelung von 1985 wurde geschaffen, um geschädigte Personen für Körperschäden oder Sachschäden, die sie aufgrund eines fehler-

Impressum

AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis

Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis –
herausgegeben in Verbindung mit dem
Europäischen Forum für Außenwirtschaft e.V. (EFA)

Redaktion im Verlag

Ella Maybusch
Telefon: 02 21/9 76 68-116
ella.maybusch@reguvis.de

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Sascha Theißen, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

Erscheinungsweise

monatlich; jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Der Jahresabopreis Print Inland beträgt € 398,–/Print Ausland € 437,20 inkl. Versandkosten (Inland 1,40 € pro Ausgabe/Ausland 4,50 € pro Ausgabe). Die Zeitschrift ist auch als Online-Ausgabe inkl. Archiv für € 393,– erhältlich. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH

Postfach 10 29 52, 50469 Köln
Geschäftsführung: Dr. Sascha Theißen

≡ Reguvis

www.reguvis.de

Abo-Service

Gerburg Brandt
Telefon: 02 21/9 76 68-173
Telefax: 02 21/9 76 68-232
E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

Vertrieb in Österreich

Kitzler Verlag GmbH
1010 Wien, Uraniastraße 4
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-0
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-85
E-Mail: office@kitzler-verlag.at

Aboverwaltung für Österreich

Sabrina Wosmek
Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-14
Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-22
E-Mail: sabrina.wosmek@kitzler-verlag.at

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

Haftung

Die veröffentlichten Beiträge werden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Anzeigenleitung

André Fischer, Anschrift wie Verlag,
Telefon: 02 21/9 76 68-343
Telefax: 02 21/9 76 68-288,
E-Mail: andre.fischer@reguvis.de
Mediadaten: reguvis.de/mediadaten

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 26 vom 1.1.2023
Vergünstigte Preise für Stellengesuche

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 02 21/9 76 68-182

Satz

Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn

Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH,
Schneckenlohe

ISSN 0947-3017

haften Produkts erlitten haben, zu entschädigen, und zwar einfach aufgrund eines Nachweises, dass ein Produkt fehlerhaft war und dass diese Fehlerhaftigkeit die Verletzung oder den Schaden verursacht hat.

Definition „Produkt“

Mit der vorgeschlagenen neuen Haftungsrichtlinie wird die Definition des Begriffs „Produkt“ auf digitale Bauunterlagen und Software ausgeweitet. Die im Juli 2023 überarbeitete Definition des Begriffs „Produkt“ schließt Software allerdings nur dann ein, wenn sie für den Betrieb eines materiellen Produkts erforderlich ist oder wenn sie eine Sicherheitsrelevanz aufweist.

Auch digitale Dienste, die in Produkte integriert oder mit ihnen verbunden sind, fallen in den Anwendungsbereich der künftigen Produkthaftungsrichtlinie. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Produkt für die Durchführung der Kernfunktion des Dienstes zwingend notwendig ist.

Aufgrund der zunehmenden technischen Komplexität vieler Produkte sollen die EU-Mitgliedstaaten ebenso sicherstellen, dass eine geschädigte Person, die vor einem nationalen Gericht eine Entschädigung geltend macht, Zugang zu relevanten, in der Verfügungsgewalt des Herstellers befindlichen Beweismitteln hat, aus denen hervorgeht, wie ein Produkt hergestellt wurde.

Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft

Die Neuregelung bezieht auch die Kreislaufwirtschaft neu mit ein. In einer Kreislaufwirtschaft werden Produkte so konzipiert, dass sie nachhaltiger, wiederverwendbar, reparierbar und nachrüstbar sind. Wird ein Produkt wesentlich verändert und anschließend auf dem Markt bereitgestellt oder wieder in Betrieb genommen, so gilt es als neues Produkt. Für den Fall, dass die Änderung nicht vom ursprünglichen Hersteller vorgenommen wird, ist in der neuen Richtlinie vorgesehen, dass die Person, die die wesentliche Änderung vorgenommen hat, als Hersteller des geänderten Produkts haftbar gemacht werden sollte.

Zielsetzung Haftung für Import-Produkte

Da Verbraucher zunehmend von Herstellern mit Sitz außerhalb der EU kaufen, soll nach dem derzeitigen Stand des Ent-

wurfs der neuen Richtlinie für *fehlerhafte Produkte von Herstellern aus Drittländern* dasselbe Schutzniveau bestehen wie für Produkte von Herstellern aus der EU.

Demnach soll der Einführer des fehlerhaften Produkts, der oder die Bevollmächtigte des Herstellers oder als letztes Mittel der Fulfilment-Dienstleister (ein Unternehmen, das in der Regel die Lagerhaltung, die Verpackung und den Versand eines Produkts übernimmt, vgl. die Definition des Richtlinienvorschlags, Art. 4, Ziff. 14) für Schäden haftbar gemacht werden. Dies sieht Art. 7 Ziff. 2 und 3 des Richtlinien-Entwurfs vor. In der dem Richtlinien-Entwurf zugrundeliegenden öffentlichen Konsultation stimmten 64 % aller Befragten grundsätzlich oder nachdrücklich zu, dass die Produkthaftungsrichtlinie den Verbraucherschutz gewährleisten muss, wenn fehlerhafte *Produkte*, die direkt aus *Nicht-EU-Ländern* gekauft werden, Schäden verursachen und es keinen Hersteller oder Importeur mit Sitz in der EU gibt. Die Ansichten darüber, ob es möglich sein sollte, den Bevollmächtigten eines Nicht-EU-Herstellers, den Fulfilment-Dienstleister oder einen Online-Marktplatz-Betreiber haftbar zu machen, gingen allerdings auseinander. Insofern ist es derzeit noch unklar, ob der Aspekt der Importeur- oder Dienstleister-Haftung in der Endfassung der neuen Richtlinie enthalten sein wird.

Fulfilment-Dienstleister

Vor allem der geplante Haftungsdurchgriff auf Fulfilment-Dienstleister ist ein interessanter Ansatz der neuen Produkthaftungsrichtlinie; es bleibt aber abzuwarten, ob er in der Endfassung der Richtlinie noch enthalten ist. Hintergrund des Konzepts ist der Versuch, grundsätzlich sicherzustellen, dass geschädigte Personen einen durchsetzbaren Entschädigungsanspruch haben, wenn ein Hersteller seinen Sitz außerhalb der Union hat.

Daher sollte es nach der Zielsetzung der künftigen Produkthaftungsrichtlinie möglich sein, den Einführer des Produkts und den Bevollmächtigten des Herstellers haftbar zu machen. Die praktischen Erfahrungen im Bereich der Marktüberwachung haben aber gezeigt, dass solche Lieferketten mitunter auch Wirtschaftsakteure einschließen, deren neuartige Form bewirkt, dass sie sich nur schwerlich in die herkömmlichen Lieferketten einordnen lassen, die im bestehenden

Rechtsrahmen vorgesehen sind. Dies ist etwa insbesondere bei Fulfilment-Dienstleistern der Fall, deren Tätigkeiten in weiten Teilen denen von Einführern gleichen, die aber möglicherweise nicht immer der herkömmlichen Definition des Begriffs „Einführer“ nach dem Unionsrecht entsprechen. Angesichts der Rolle von Fulfilment-Dienstleistern als Wirtschaftsakteure im Rahmen der Produktsicherheit und Marktüberwachung, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020, sollte es möglich sein, sie haftbar zu machen, aber aufgrund des sekundären Charakters dieser Rolle sollten sie nur dann haftbar gemacht werden können, wenn kein Einführer oder Bevollmächtigter in der Union ansässig ist. Um die Haftung wirksam auf Hersteller, Einführer, Bevollmächtigte und Fulfilment-Dienstleister zu konzentrieren, sollte es nur dann möglich sein, Händler haftbar zu machen, wenn sie es versäumt haben, unverzüglich einen relevanten Wirtschaftsakteur mit Sitz in der Union zu benennen.

Längere Verjährungsfrist

Geplant sind auch neue Regeln für die Verjährungsfrist. Angesichts der Tatsache, dass Produkte im Laufe der Zeit altern und im Zuge des Fortschritts von Wissenschaft und Technik höhere Sicherheitsstandards entwickelt werden, wäre es nicht angemessen, Hersteller für einen unbegrenzten Zeitraum für die Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte haftbar zu machen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt daher zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts (Art. 14 Richtlinien-Entwurf). In Fällen, in denen die Symptome eines Personenschadens erst mit Verzögerung zutage treten, soll die Verjährungsfrist 20 Jahre betragen.

Beweislast

Eines der Ziele, das mit dieser Richtlinie erreicht werden soll, ist, dass Verbraucher eine faire Chance darauf haben, in komplexen Fällen Schadensersatz zu erhalten. Daher sollen die Tatsachenvermutungen vereinfacht werden, die zur Anwendung kommen, wenn ein Kläger mit übermäßigen Schwierigkeiten (insbesondere aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität des Falles) konfrontiert ist.

Der Richtlinien-Entwurf sieht in Art. 9 vor, dass die Fehlerhaftigkeit eines Pro-

dukts unter bestimmten Voraussetzungen zu vermuten sei. Dies gilt insbesondere, wenn das Produkt nicht den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entspricht oder der Schaden durch eine offensichtliche Fehlfunktion verursacht wurde. Außerdem wird ein neues Kriterium eingeführt, wonach die Fehlerhaftigkeit eines Produkts vermutet wird, wenn der Beklagte einer Anordnung zur Offenlegung von Beweisen nicht nachgekommen ist. Gleichzeitig wird im Text klargestellt, dass die Beweislast nicht gilt, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger über ausreichende Beweise und Fachkenntnisse verfügt, um die Fehlerhaftigkeit des Produkts oder den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Produkt zu beweisen.

Art. 10 des Richtlinienentwurfs nennt Möglichkeiten der Haftungsbefreiung des Unternehmens, wenn es das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat (Art. 10 Abs. 1 lit. a) oder wenn die Fehlerhaftigkeit auf der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften beruht, Art. 10 Abs. 1 lit. d.

Abgrenzung zu EU-Rechtsakten zur Produktsicherheit

Die geplanten neuen Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit enthalten keine *spezifischen* Bestimmungen über die Haftung von Unternehmen, sondern beziehen sich auf die Tatsache, dass die Produkthaftungsrichtlinie immer dann Anwendung findet, wenn ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden verursacht. Produktsicherheit und Produkthaftung sind daher komplementär zu verstehen. Derzeit arbeitet die EU an mehreren Legislativvorschlägen im Bereich der Produktsicherheit:

- Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz KOM (2021) 206 soll sichergestellt werden, dass Hochrisiko-KI-Systeme die Sicherheits- und Grundrechteanforderungen erfüllen (z.B. Daten-Governance, Transparenz, menschliche Aufsicht). Mit dem in diesem Beitrag behandelten *Vorschlag für eine Produkthaftungsrichtlinie* wird sichergestellt, dass bei fehlerhaften KI-Systemen, die physische Schäden, Sachschäden oder Datenverluste verursachen, vom Anbieter des KI-Systems oder von jedem Hersteller, der ein KI-Sys-

tem in ein anderes Produkt integriert, Schadensersatz verlangt werden kann.

- Der Vorschlag für eine Maschinenverordnung (KOM 2021 [202]) und die vorgeschlagene Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (KOM 2021 [346]), mit denen die bestehende Maschinenrichtlinie und die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit überarbeitet werden, zielen darauf ab, die Risiken der Digitalisierung im Bereich der Produktsicherheit, nicht aber im Bereich der Haftung anzugehen. Mit dem Vorschlag für die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit werden diesen Online-Vermittlungsdiensten zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, um gegen den Online-Verkauf unsicherer Produkte vorzugehen.
- Das bereits verabschiedete Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act vom 27.10.2022) enthält horizontale Vorschriften für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, einschließlich Online-Marktplätzen. Wenn Online-Plattformen in Bezug auf ein fehlerhaftes Produkt als Hersteller, Einführer oder Händler fungieren, haften sie zu den gleichen Bedingungen wie solche Wirtschaftsakteure. Spielen Online-Plattformen beim Verkauf von Produkten zwischen Unternehmern und Verbrauchern hingegen eine reine Vermittlerrolle, unterliegen sie einem bedingten Haftungsausschluss nach dem Gesetz über digitale Dienste.

Keine dieser genannten EU-Maßnahmen betrifft aber die Haftung für fehlerhafte Produkte.